

Sonderbedingungen und Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung)

Formular 1218, Stand 06 / 2019

- § 1 Geltung des Teil A und des Teil B
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Sachschaden, versicherte Gefahren, dem Betrieb dienende Sachen
- § 4 Haftzeit
- § 5 Ertragsausfallschaden
- § 6 Aufwendungen für Schadenminderung und Schadenermittlung sowie zusätzliche Aufwendungen
- § 7 Versicherungsort
- § 8 Rückwirkungsschäden
- § 9 Versicherungssumme
- § 10 Buchführungspflicht
- § 11 Umfang der Entschädigung
- § 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 13 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung
- § 14 Kündigung

§ 1 Geltung des Teil A und des Teil B

Es gelten die Teile A (Allgemeiner Teil) und B (Inhaltsversicherung) dieser Bedingungen (VFS), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (§§ 3 und 7) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

§ 3 Sachschaden, versicherte Gefahren, dem Betrieb dienende Sachen

1. Sachschaden
Sachschäden sind Schäden durch
 - a) Feuer gemäß Teil B, § 4 VFS;
 - b) Einbruchdiebstahl und Raub gemäß Teil B, § 5 VFS;
 - c) Leitungswasser gemäß Teil B, § 6 VFS;
 - d) Sturm und Hagel gemäß Teil B, § 7 VFS;
 - e) weitere Elementargefahren gemäß Teil B, § 8 VFS;
 - f) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß Teil B, § 9 VFS;
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß Teil B, § 10 VFS;
 - h) Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten (Teil B, § 12 VFS)
 - i) Unbenannte Gefahren (Teil B, § 14 VFS)
an einer dem Betrieb dienenden Sache.
Die Ertragsausfallversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren, für die sie vereinbart ist.
2. Ausschlüsse
Die Ausschlusstatbestände gemäß Teil B, § 3 Nr. 2 bleiben unberührt.
3. Daten und Programme
Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder

nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

4. Dem Betrieb dienende Sachen

Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1

- a) gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagegüter; ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden;
- b) gelten auch neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden; dies gilt jedoch nicht für Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen im Sinne der
 - Leitungswasserversicherung gemäß Teil B, § 6 VFS,
 - Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil B, § 7 VFS,
 - Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß Teil B, § 8 VFS.

Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden;

c) Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 gelten nicht

- aa) bewegliche Sachen außerhalb von Gebäuden im Sinne der Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil B, § 7 VFS und der Elementarversicherung gemäß Teil B, § 8 VFS;
- bb) Fahrzeuge im Sinne der Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall gemäß Teil B, § 10 VFS;
- cc) Off-shore-Anlagen und Anlagen des Kernstoffbrennkreislaufes (jeweils einschließlich dort befindlicher Sachen);
- dd) Gewässer, Grund und Boden.

§ 4 Haftzeit

1. Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.
2. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Wenn der Eintrittszeitpunkt des Sachschadens objektiv nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch der Beginn des Ertragsausfallschadens.
3. Die Haftzeit beträgt 12 Monate.

§ 5 Ertragsausfallschaden

1. Ertragsausfallschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, soweit Gewinn und Kosten durch die Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung während der Haftzeit nicht erwirtschaftet werden können.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
3. Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, ist die dadurch entstehende Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Der Einschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden infolge einer versicherten Gefahr gemäß § 3 betroffen sind.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

4. Betriebsgewinn gemäß Nr. 1 ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden, z.B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte.
5. Unter Kosten gemäß Nr. 1 fallen nicht
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Aufwendungen, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte.

§ 6 Aufwendungen für Schadenminderung und Schadenermittlung sowie zusätzliche Aufwendungen

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Ertragsausfallschadens für geboten halten durfte, einschließlich der Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern. Versichert sind auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen, dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - e) Nicht versichert sind Aufwendungen:
 - aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
 - bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - cc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

3. Zusätzliche Aufwendungen

Bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko ersetzt der Versicherer

- a) die nach den Bestimmungen des Teil A, § 14 Nr.4 f) VFS durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens;
- b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
- c) Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen;
- d) innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens im Sinne von § 3 Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;
- e) Anfahr- und Anlaufkosten, die sich aus dem Minder- oder Nullerlös von Erzeugnissen (Ausschussware) sowie den Mehrkosten für Betriebsstoffe, Gehälter, Löhne und Entsorgung, die sich bei Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes nach einem Schaden ergeben, soweit sie nicht zu den fortlaufenden Kosten gehören.

§ 7 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichnet ist.
- b) Als Betriebsstellen gelten auch
 - aa) die sich in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse;
 - bb) die Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

2. Außenversicherung

Bis zu der für den jeweiligen Geltungsbereich vereinbarten Entschädigungsgrenze besteht im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden ereignet hat

- a) auf neu hinzukommenden Betriebsstellen;
- b) auf weiteren Betriebsstätten fremder Unternehmen oder auf Transportwegen an Sachen,
 - aa) die dem Versicherungsnehmer gehören;
 - bb) die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder die er mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - cc) die zur Sicherung übereignet sind;
 - dd) die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

Unter die Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 2 fallen auch versicherte Kosten gemäß § 6 Nr. 2 und 3.

§ 8 Rückwirkungsschäden

1. Zulieferer-/ Abnehmer-Rückwirkungsschaden

Ein Ertragsausfallschaden wird auch dann ersetzt, wenn sich der Sachschaden gemäß § 3 auf einem Grundstück innerhalb Europas ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung bzw. Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist.

2. Nutzungsbeschränkung

Sofern dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden in der Nachbarschaft von Grundstücken gemäß § 7 Nr. 1 ereignet hat. Versichert ist der Unterbrechungsschaden, der entsteht, weil Grundstücke gemäß § 7 Nr. 1 nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig sind.

3. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 5 Prozent des Schadens, mindestens 5.000 EUR vereinbart.

§ 9 Versicherungssumme

Die in der Inhaltsversicherung für Betriebseinrichtung, Warenvorräte und Vorsorge vereinbarte Sachversicherungssumme gilt in gleicher Höhe auch als Versicherungssumme auf Erstes Risiko für die KBU-Versicherung.

Verändert sich die zur Inhaltsversicherung vereinbarte Sachversicherungssumme durch Summenanpassung gemäß Teil B, § 19 VFS, wirkt diese Summenanpassung in gleicher Weise auch auf die Versicherungssumme für die KBU-Versicherung.

§ 10 Buchführungspflicht

1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten im Sinne von Teil A, § 6 Nr. 1 b) VFS

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Nr. 1, so kann der Versicherer unter den in Teil A, § 6 Nr. 1 b) VFS genannten Voraussetzungen den Vertrag kündigen oder unter den in Teil A, § 6 Nr. 3 VFS genannten Voraussetzungen vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 11 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Ersetzt werden der Ertragsausfallschaden gemäß § 5 und die versicherten Aufwendungen gemäß § 6.

Bei Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

b) Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum innerhalb der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.

c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten / Leasingraten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich sind, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.

d) Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.

2. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

3. Selbstbeteiligung

a) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach § 6 Nr. 1 und der Ersatz für sonstige versicherte Kosten je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Zusätzlich vereinbarte Selbstbeteiligungen für einzelne Positionen oder für Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind vorweg abzuziehen.

b) Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Inhalts-, Gebäude- und / oder Ertragsausfallversicherung findet für die vereinbarten Selbstbehalte folgende Regelung Anwendung:

Bei einem Versicherungsfall aus ein und derselben Ursache, welches unter die Bedingungen fällt und gleichzeitig die Inhalts-, Gebäude und / oder Ertragsausfallversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbsthalten nur einer berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen unterschiedlich hoch, wird der höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.

§ 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist ab Ende des Ertragsausfallschadens, spätestens ab Ende der Haftzeit zu verzinsen.

b) Der Zinssatz beträgt vier Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 13 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

1. Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme (in Tausend Euro) mit dem Beitragssatz des jeweiligen Tarifs für die vereinbarte Deckung.

2. Der Beitragssatz je Tarif ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten (insbesondere für Vertrieb und Verwaltung) sowie des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer, soweit diese anfällt.

3. Verlängert sich der Vertrag nach Teil A, § 8 Nr. 2 VFS kann der Versicherer den Tarifbeitrag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums anpassen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs und einer ggf. erfolgten Veränderung der Feuerschutzsteuer unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode. Soweit der Versicherer von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch macht, können entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vorgetragen und bei einer erneuten Vertragsverlängerung berücksichtigt werden.

Der Versicherer ist dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen.

4. Sofern der Versicherungsvertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen ist, gilt Absatz 3 entsprechend für das Ende des dritten und jedes darauf folgenden Jahres (siehe Teil A, § 8 Nr. 4 VFS).
5. Der Versicherer ist nicht berechtigt, für den bestehenden Vertrag einen höheren Beitrag zu verlangen als für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz. Er ist verpflichtet, den Tarifbeitrag für den bestehenden Vertrag entsprechend dem Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz zu senken, wenn dieser niedriger ist.
6. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Mitteilung hierüber dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Beitragserhöhung zugeht. Der Versicherer hat in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf Grund der Beitragserhöhung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen kann.

§ 14 Kündigung

Überschreitet während der Vertragsdauer die Versicherungssumme für die KBU-Versicherung den Betrag von 1.000.000 EUR, so können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die KBU-Versicherung kündigen.

Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU) – Fassung 2019

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; W = Leitungswasser; S = Sturm / Hagel; N = weitere Elementargefahren; C = Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen; U = unbenannte Gefahren; T = Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten; • = mitversichert

Versicherungsschutz besteht gemäß Antrag und Versicherungsschein für den entgangenen Betriebsgewinn und den Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, infolge versicherter Sachschäden. Sofern eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart sind, entfallen für diese Gefahren die nachfolgenden Bestimmungen.

Pos. 1	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko unter Pos. 1.1 bis 1.7 summarisch, d.h. mit einer Versicherungssumme (VS) versichert	Entschädigungsgrenze	F	E	W	S	N	C	U	T
1.1	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können (§ 6 Nr. 3 b)	bis zu insgesamt 10 % der VS, mind. 50.000 EUR, max. 100.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•	•
1.2	Vertragsstrafen (§ 6 Nr. 3 c)		•	•	•	•	•	•	•	•
1.3	Zusätzliche Standgelder (§ 6 Nr. 3 d)		•	•	•	•	•	•	•	•
1.4	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR übersteigt (Teil A, § 14 VFS)		•	•	•	•	•	•	•	•
1.5	Anfahr- und Anlaufkosten (§ 6 Nr. 3 e)		•	•	•	•	•	•	•	•
1.6	Kosten der Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens (§ 6 Nr. 2)		•	•	•	•	•	•	•	•
1.7	Unterbrechungsschäden infolge Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz (Teil B, § 4 Nr.3 VFS); Selbstbeteiligung 500 EUR		•							
Pos. 2	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko unter Pos. 2.1 bis 2.3 mit Entschädigungsgrenzen versichert	Entschädigungsgrenze	F	E	W	S	N	C	U	T
2.1	Außenversicherung (Geltungsbereich weltweit) für neu hinzukommende Betriebsstellen, weitere Betriebsstätten und Transportwege, soweit der Ertragsausfall auf einen Sachschaden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen zurückzuführen ist (§ 7 Nr. 2)	100 % der VS, max. 100.000 EUR	•	•	•	•		•	•	
2.2	Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden innerhalb Europa (§ 8 Nr. 1); Selbstbeteiligung 5% des Schadens, mindestens 5.000 EUR	100 % der VS, max. 100.000 EUR	•	•	•	•		•	•	
2.3	Nutzungsbeschränkung innerhalb Europa (§ 8 Nr. 2), Selbstbeteiligung 5% des Schadens, mindestens 5.000 EUR	100 % der VS, max. 100.000 EUR	•							